Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 39/2005

Fachbereich Innerer Service

vom: 13.04.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung vom ..... für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.1997 für die Durchführung von Bürgerentscheiden außer Kraft.

Sachverhalt und Begründung:

Die Verordnung zur Durchführung von Bürgerentscheiden des Innenministers NRW – BürgerentscheidDVO - (GV NRW 2004, S. 383) ist seit dem 1.10.2004 in Kraft. Die Verordnung soll „zeitnah“ durch die Kommunalvertretungen anhand einer Satzung umgesetzt werden.

In der Bürgermeisterkonferenz wurde vereinbart, auf Kreisebene ein einheitliches Vorgehen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden satzungsgemäß festzulegen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in Abstimmung mit dem Innenministerium eine Mustersatzung erarbeitet, an der sich auch der vorliegende Entwurf orientiert.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird von allen Kommunen ausschließlich die Möglichkeit der Abstimmung per Brief empfohlen. Diese Möglichkeit sieht § 5 Abs. 1 Bürgerentscheid-DVO vor. Durch die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefwahl entfällt die Prämisse, sich an sonstigen Wahlregelungen zu orientieren und einen Sonntag als Abstimmungstag festzulegen. Um Kosten zusätzlichen Personaleinsatzes zu vermeiden, wird als letzter Tag für die Abgabe der Abstimmungsbriefe ein Werktag vorgesehen.

In § 8 des Satzungsentwurfes wird die künftige Informationsform der Bürgerinnen und Bürger festgelegt. Hier sind ablauftechnische Regelungen sowie die inhaltliche Form der Information im Rahmen eines Abstimmungsheftes oder Informationsblattes vorgesehen.

In diese Information werden Begründungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der im Rat vertretenen Fraktionen aufgenommen. Zudem ist vorgesehen, die Voten der Fraktionen sowie auf Wunsch auch einzelner Ratsmitglieder mitzuteilen.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorgelegten Entwurf als Satzung zu beschließen.

Anlagen:

Satzung